



Register der Tittulen dieses Buchs/vnd an welchem Blatt ein Jeder zu finden.

Cap.	Blat.	Cap.	Blat.
i. Ordnung des Gerichtlichen Process, vnd erßlich von vnderscheide der Richtern.	2.	sam aufhbleiben / der Kläger aus der erßter vnd zweiter erßandnuß eingesezt / vñ sonst weiter verfahren werden soll.	13.
ii. Was Personen zu Richter vnd Scheffen anzunehmen.	3.	xviii. Wie gehandelt werden soll / so der Kläger aufhbleiben würde.	15.
iii. Wiewiel Scheffen in einem jeden Gericht seyn sollen.	4.	xix. Von Gerichtlicher einbringung oder übergebung der Klage.	15.
iv. Eide der Richter.	5.	xx. Wir es zu halten so einige Partey sich abberuft.	16.
v. Eide der Scheffen.	6.	xxi. In hängendem Rechte kein newerung vorzunehmen.	17.
vi. Eide des Gerichtschreibers.	7.	xxii. Vondem Eide vor geserde	17.
vii. Eide der Procuratoren.	8.	xxiii. Eide vor geserde des Klägers vnd Beklagten.	18.
viii. Eide der Gerichtsbotten.	9.	xxiv. Von beweisungen der gehanen flag / auch gegenklag / schuz oder schirm articul / vñ erßlich von briefflichen schein vnd liegenden kunden.	18.
ix. Auff welche tag an jedem ort Gericht soll gehalten werden.	10.	xxv. Von beweisung durch lebendige kunden.	20.
x. Auff welche tage vnd zeit kein Gericht zu halten.	11.	xxvi. Der Zeugen Eidi.	20.
xi. Welche zeit oder stundt das Gericht zu halten.	12.	xxvii. Von öffnung der Zeugsaugen.	22.
xii. Von den Vorsprecheren / vnd wie sie sich halten sollen.	13.	xxviii. Von eigner bekandnuß.	22.
xiii. Von Vollmächtigen.	14.	xxix. Von vermutungen.	22.
xiv. Wie von wegen der Unmündigen Kinder Gerichtsmöbar zustellen.	15.	xxx. Von dem Eide der geschehener beweisung zu steur / zu Latin genant in supplementum probationis.	23.
xv. Eydt derselbigen Vormünder o der Pfleger.	16.	xxx. Von beschluß der sachen.	23.
xvi. Von Gerichtlichen Process, vñ erst wie Ladung erlangt werden vnd geschehen soll / wie auch die Güter in verboth / zuschlag oder Kummer gelegt / vnd widerumb entsetzt werden mögen.	17.	xxxii. Von eröffnung der Urtheil.	24.
xvii. Wie auff des Beklagten vngehor-	18.	xxxiii. Von execution vnd vollziehung der Urtheil.	24.
	19.	xxxiv. Wie von Endt vnd Beurtheil	24.
	20.	A ij	

Cap.

- theil soll appellirt werden. 25
 xxxv. Welcher gestalt von der execution aufgesprochener vrtheil appellirt werden mag. 26
 xxxvi. Von newerung vnd attentaten. 26
 xxxvii. Von den Fatalien vnd wie dieselbige zugelassen. 27
 xxxviii. Von fertigung der Acten. 28

xxxix. Erflerung vnd bericht / wie die nichtig vnd unrechtigkeit der Proceszen vnd Vrtheil zu verhüten / auch in etlichen sachen vnd gemeinen fällen zu vrtheilen. 29
 xl. Wie sich Richter vnd Scheffen halten / auch kein vnzüchtig wesen deren Gerichtspersonen vnd Partheyen gestatten sollen. 30
 xli. Wie man den armen richten vnd dienen soll. 30
 xlii. In Gerichtssachen soll aller böser verdacht verschönert werden. 31
 xliii. Von haltung der ordentlicher termin vnd Proces. 31
 xliii. Von welchen Personen vnd in was sachen versicherung genommen werden soll. 32
 xlv. Wie vnzzeitliche oder übermäßig geforderung abgestellt werden soll. 33
 xlvi. Wie es mit den unmündigen / vnd denen die in gewalt ihrer Vormünder stehen / auch den Sinnlosen soll gehalten werden. 34
 xlvi. Eid der Vormünder. 36
 xlviij. Von Curatoren. 37
 xlxi. Von beweisungen ins gemein. 38
 l. In sachen so nicht wie Recht / oder durch verschentliche vermutungen bewiesen / niemandt mit Eiden zu beladen. 39
 lf. In was fällen beweisungen so auff läugnen vnd kein gestelt / zugelassen werden. 41
 liij. Wie die Zeugen vor der befesti-

Blat Cap.

- gung des Kriegs Rechteins zu ewiger gesdechtluß geführt werden mögen. 42
 liij. Wie Vidimus vnd Transumpten aufbracht werden sollen. 43
 liv. Von Exceptionen vnd aufzuzgen. 43
 lv. Von Exceptionen vnd aufzuzügen so die Klage nicht abstellen / vnd erstlich wider den Gerichtszwanck zu Latin genent exceptio incompetentis Iudicis & declinatoria fori. 44
 lvj. Aufzug wider des Richters Person. 45
 lvij. Aufzug wider den kläger. 47
 lviii. Aufzug wider den Anwalt. 48
 lviii. Aufzug so die Kriegs befestigung vnd Gerichtlichen Proces verhindern. 48
 lx. Von der præscription oder verjährung / vnd in was fällen die feinstatt hab. 49
 lxj. Aufzug damit sich einer gegen sein eigen bekandtnuß im Rechten behelfen mag. 50
 lxij. Aufzug wider liegende konde vnd briefflichen scheine. 51
 lxiii. Aufzug wider die Personen der gezeugen. 52
 lxiv. Aufzug wider die sage vnd fund schaft der gezeugen. 53
 lxv. Aufzug der nichtigkeit aufgesprochener Vrtheil. 54
 lxvj. Aufzug wider die Appellation, warumb die nit zulässig. 54
 lxvij. Von Gerichtskosten / wie die taxirt vnd gemäßigt werden sollen. 55
 lxviii. Wie / durch wen / vnd auf was ursachen die restitution, ergänzung oder verfrischung geschehen möge. 56
 lxviii. Von Testaminten. 57
 lxx. Von Succession vnd erbung absteigender Linien / ohne Testament oder geschäft der Eltern. 58
 lxxi. Von Erbung vnd Succession geeheligt

Blat

Cap.

Blat

geehligter Kinder durch nachfolgende Heyrath. 59

lxix. Von fallen vnd ursachen darumb die Eltern ihre Kinder / vnd hinwiderumb die Kinder ihre Eltern enterben mögen / sofern die wie Recht erwiesen vnd wahr gemacht würden. 59

lxxii. Von bestrafung der Söhne vnd Töchter / die sich ohn ihrer Elteren willen vnd wissen verheyrrathen. 61

lxxiii. Wie mancherley Kinder erben sollen. 61

lxxv. Das die einkindischafft zumachen zugelassen seyn. 62

lxxvi. Wie heredung der einkindischafft soll auff gericht werden. 63

lxxvii. Von Bastarden auf verdampfer Geburt. 64

lxxviii. Von den natürlichen Kindern so außerhalb der Ehe geboren / vnd doch von denen / so eheliche Leuth heitten seyn mögen. 65

lxxix. Von Erbung der Bastarden verlassener güt. 65

lxx, von Erbung vnd Succession in aufsteigung der Linien / vnd erstlich wie Vatter und Mutter vnd andere Eltern ihre Kinder erben. 65

lxxx. Wie die Eltern ihre verstorbene Kinder erben / mit derselbigen verstorbener Brüder oder Schwester Kindern / oder derselben Kindern. 66

lxxxi. Wie Vatter oder Mutter vnd andere Eltern ihre Kinder erben / so sie sich in andere oder zweyte Ehe begeben. 67

lxxxii. Von Erbung vnd Succession auff die Seiten. 68

lxxxiii. Wie geschwesterten von einer Seiten erben. 68

lxxxv. Von Succession der entkelen / auf des H. Reichs Cammergeriches Orduung im Jahr fünfzehenhundert zu Augspurg auffgericht. 69

lxxxvi. Aufzug der Kays. Constitution vnd Sakung / wie Brüder oder Schwester Kinder ihres Vatters Brüder oder Schwester verlassen erbschaffe unter sich theilen sollen / in dem Jahr

Cap.

Blat

Mr. D. vnd xxix. auff dem Reichstage zu Speyr aufgangen. 69

lxxxvii. Welcher massen Brüder vnd Schwester Kinder mit ihrer abgestorbenen Vatter oder Mutter / Brüder oder Schwester / die andere abgestorbenen ihres Vatters oder Mutters Brüder oder Schwester im stamm erben sollen / aus dem Edict vondem Regiment zu Nürnberg / im Jahr tausend fünfhundert vnd ein vnd zwanzig aufgangen / kürlich gezogen. 71

lxxxviii. Beschluss von Succession, das der nächst gestiety Freundt nächster Erb seyn. 71

lxxxix. Wie man in den Erbfällen die grad vnd sipschafften / vnd nächste verwandten rechnen vnd erkennen soll / nach dem Gesetz der Weltlichen Rechten. 72

xc. Wie man in gemein die grad der Erbschafften rechnen vnd erkennen soll. 72

xcj. Wie die grad der Erbschafften in ab vnd aufsteigender Linien gerechnet werden sollen. 72

xcij. Wie der Seiten Erben grad vnd sipschafft gerechnet vnd erkannt werden soll. 73

xcii. Von Erbtheilungen. 73

xciii. Von Heyraths verschreibungen. 73

xcv. Von der Leibzucht. 79

xcvi. Von willkuhrlichen verträgen vnd anlassungen / die zu Latin / und doch mit unterscheidt Arbitrium, Compromissum, vnd auch Arbitramentum genent werden. 81

xcvii. Von kauffen vnd verkäffsen / vnd derselben gewerschafft. 83

xcviii. Von beschudden / zu Latin Ius retrahendi genent. 85

xcix. Vorstand vnd behülf der jenigen so die beschuddung thun wollen. 85

c. Von verkäffen auff widerlöse. 86

cj. Von wechsel vnd erßbeutung. 88

A iii. Von

Cap.	Blat	Cap.	Blat
xij. Von Giften.	88	xviii. Wie es gegen den so ins Reche geladen / vnd vngehorsamlich aufzuble- bet / soll gehalten werden.	110
xiiij. Von Pfandtschafft.	89	xix. Wann die Partheyen nit in eng- ner Personen sondern ihre Anwälde ers- cheinen würden.	111
xvij. Von Schuldt vnd geleyntem Gelt oder anders.	90	xx. Erscheinen vnd vortrag des Klä- gers / auch antwort des Beklagten.	112
xv. Von Bürgschafft.	91	xxi. Von dem Eydt vor geferde / zu Latin genent Iuramentum Calum- nia.	112
xvi. Von Pachtung.	92	xxii. Eydt vor geferde des Klägers vnd des Beklagten.	113
xvij. Von jährlichen Zins oder Rhen- nen aus anderer Leut Gütern.	94	xxiii. Von Bewerung der dargethas- ner Klag / auch gegenklag oder schuhres- de / Dergleichen von vorstellung / anne- mung vnd verhör der Zeugen.	113
xviii. Von Spolio vnd entwerung/ vnd dero restitucion in gemein.	95	xxiv. Von engener bekantnuß.	114
i. Lehens Ordnung an den Manhäusern.			
xij. Von Befelch des Statthalters.	97	xxv. Von Vermutungen.	115
xij. Wie die Belohnung geschehen soll.	98	xxvi. Von dem Eydt der geschehener beweisung zu steyr / zu Latin genent In- supplementum probationis.	115
xv. Von dem Lehenrechten.	100	xxvij. Von öffnung vnd publication der Zeugensage / auch beschluß der sa- chen.	115
xv. Von verwairung unser als des Le- henherrn Hochheit und Gerechtigkeit.	102	xxviii. Von execution vnd vollnstrei- ckung der Urtheil.	117
xvj. Von dem Lehen vnd Gerichts- buch / vnd des Lehenschreibers Befelch.	103	xxix. Wie von Ende vnd Beyurthei- len soll vnd mög appellirt werden.	117
xvij. Gelübde der Statthalter.	104	xxx. Von nichtigkeit der Urtheilen.	118
xvij. Gelübde der Lehenschreiber.	105	xxxx. Welcher gestalt von der Execu- tion aufgesprochener Urtheil appellirt werden möge.	118
xv. End der Lehenreih.	105	xxxij. Von Newerungen vnd atton- aten.	119
xv. Wie Vollmacht zu geben.	106	xxxv. Von den Fatalien vnd wie die- selbe zugelassen.	119
xv. Auffschreibung der Belohnung.	106	xxxvij. Von fertigung der Acten.	120
xvij. Wie die Reuersalen zu geben.	106		
xvij. Reuersal wann das Lehen / oder ein theil davon zu versetzen oder zu be- schweren vergont.	107		
xv. Wie auffdrachten zuzulassen / vnd in das Lehenbuch zuschreiben.	107		
Gerichtlicher Proces in den Lehensachen vor Statthalter vnd Mannen von Lehen / vnd erßlich			
xv. Wie das Mangericht besetzt vnd angestellt werden soll.	108	Von den Hoffsgedün- gen vnd Laibbencken / gemeiner Befelch an alle Amtleuthe vnd Befehlhaber bey- der Fürstenthümber Gülich vnd Berg.	
xvj. Von Vorsprechern.	108		
xvij. Von Citation oder Ladung / wie die erkendi vnd verkündigt werden soll.	109		
			121 Noch

Blat.

Noch ein ander gemein
Befelch / die anstellung der Scheffen an
den Hoffs vnd Lactgedingen betreffend.

123

Der GerichtsPersonen

unterhaltung vnd gefalle / vnd erstlich Richter vnd Scheffen.	124
Gerichtschreiber.	127
Vorsprecher.	127
Gerichtsbotten.	127

Innhalt etlicher der
Rechts Ordnuung vnd Proces halber
hievor zu verscheidenen zeiten aufgängen
gener Edisten vnd Befelchen / vnd erstlich

Extract des am fünfften Julij / Anno 20. Ixj. der Appellation halber auf-
gangenen Edicts.

Befelch an die Schultheissen / Scheffen vnd Gerichtschreiber der Hauptge-
richter bender Fürstenhumben Gülich vnd Berg / allerhandt vnordnung vnd
vnrichtigkeit betreffend.

An alle Gülichische Amtleuth vnd
Befelchhaber / daran zuseyn / daß einem
jeden färderlich / schleunig / vnd unpar-
thyisch Recht widerfare / auch niemand
über die verordnete Tax der Gerichts
verfälle beschwert werde.

Befelch an alle Bögte / Richter /
Schultheissen / Scheffen vnd Gerichts-
schreiber / von wegen allerhandt vnor-
dnung / nullitet vnd vnrichtigkeiten / so
bey den Actis befunden.

Edict das Priuilegium der Appella-
tion, da die Haupsach über sechshun-
dert Goldgülden nit wert / auch in Iudi-
cijs possessorijs belangend.

Edict, antreffend die Appellations
von den Hauptgerichtern / da die Haupsach
fünf vnd zwanzig Goldgülden nit
wert / vnd die sonst freuelhaftig vorge-
nommen.

Ein ander Edict von wegen der Ap-

Blat.

pellationen von dem Hauptgerichtern
an das Hauptgericht zu Düsseldorff da
die Haupsach fünffzig goldgülden nicht
werth.

139

Der Gerichtschreiber

Ordnung.	141
Anweisung vor die Gerichtschreiber vnd Notarien ins gemein.	149
Edict von examination vnd appro- bation der Notarien.	151
Edict mit inscirtem Keyserlichen Priuilegio de non arrestando nec e- uocando.	155
Zwen Edicta wegen Reduction der Pension	161 163
Edict wegen der Appellation von Brtheilen im missionsachen.	164

Allerhand formen so beh
dem Gerichtlichen Proces vorfallen /
vnd erstlich gemein gewalt.

Gewalt zu Latin genent Actorium,
so die Vormünder von wegen ihrer
Pflegkinder geben.

Compromiss.
Ein ander form eines Compromiss.

Zusatz der geistpeenen / damit die Com-
promissen desto mehr bestättigt.

Compromissarien oder Scheidts-
freunde Laudum oder spruch.

Form eines Vidimus.

Unterschrifte eines Vidimus.

Ein ander form eines Vidimus.

Citation, wann einer den Kommer
entsezt / vnd sich zu Recht erbotten / aber
doch zum ersten nicht erschienen.

Ladung zu sehen vnd hören daß der
Kläger in die streitige Güter ex primo
Decreto, oder auf der erster erkandtnuß
eingesetzt werde.

Ladung zu sehen vnd hören / daß der
Kläger in die streitige güter ex secundo
Decreto, oder auf der zweyter erkand-
tnuß einzusezen.

Blat.

Commission Zeugen zu verhören.

173

Compahbrieff / Zeugen in anderem
Gerichtszwanc gesessen zu verhören.

174

Citation wider die Gezeugen. 174

Citation an die Parthen / dagegen
man zeugen führen wil. 175

Schlechte Compulsorial , zu aufz-
bringung Statuten oder Schrifftlicher
vrlunden. 175

Citation zu eröffnung des Urtheils.

176

Appellation von Beyurtheilen/wel-
che in alwege schrifftlich geschehen soll.

176

Appellation von Endurtheilen.

177

Blat.

Wie Apostoli R euerentiales zu ge-
ben. 179

Citation , zu sehn in sachen der Ap-
pellation zu procedieren. 179

Compulsorial oder zwangsbrieff /
die Gerichtliche Acta dem appellanten
folgen zu lassen / mit angehengter inh-
ibition vnd peen. 180

Citation die Gerichtskosten zu taxi-
ren. 181

Curatorium ; oder wie Vormünder
zu geben vnd zu bestettigen. 181

Wie den Mindersährigen Curato-
res ad litem zu verordnen. 182

Gewalde zu latin genent Actorium ,
wie die Vormünder in sachen ihrer Pfleg-
kinder jemandt anders volmacht zu ge-
ben. 183

Ende des ersten Registers.



Bon